

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 594 - 595

*Deutsche Gemeindezeitung. Herausgegeben von Dr.
Herm. Stolp. Berlin*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der Zeitschrift ist eine in Octavformat gedruckte „wissenschaftliche Beilage“ beigegeben, in welcher den Abonnenten eine fortlaufende Sammlung von Reichsgesetzen, Gesetzen deutscher Bundesstaaten, Verordnungen und Rescripten, soweit sie für die Verwaltung deutscher Gemeinden von erheblichem Interesse sind, sowie auch eine Auswahl besonders mustergiltiger Communalordnungen und Ortsstatuten zc. aus dem deutschen Reiche geboten werden soll. Der Herausgeber bemerkt hiezu, daß er nicht Willens sei, die Zahl der sogen. Commentare „mit ausführlichen Erläuterungen und Ergänzungen durch die Motive, Verhandlungen und sonstige amtliche Materialien“ zu vermehren und die vollständigen Gesetze mitzutheilen, sondern er werde bloß die für Gemeindeverwaltungen wichtigsten Abschnitte derselben in gerade passender Auswahl bringen. Es beginnt dem entsprechend diese Beilage in den ersten Nummern mit dem vierten Abschnitte des Titels III der preussischen Kreisordnung, der vom Kreisauschuß, seiner Zusammensetzung und von seinen Geschäften in der Kreiscommunal- und allgemeinen Landesverwaltung handelt. Ein entscheidender Grund, aus welchem die Beilage „als wissenschaftliche“ qualificirt wird, ist uns nicht ersichtlich; wir können daher diese Bezeichnung nicht als eine glückliche ansehen und würden es vorgezogen haben, wenn der Inhalt dieser Beilage für das Hauptblatt, das ja eine besondere Rubrik für die preussische Kreisordnung enthält, verarbeitet worden wäre.

5) Die neue Zeitschrift tritt demgemäß in den wesentlichen Beziehungen in Concurrrenz mit der seit 1862 erscheinenden und daher zur Zeit in 13 Jahrgängen vollendet vorliegenden von Dr. Herm. Stolz redigirten „deutschen Gemeindezeitung*), die sich um die Belebung des deutschen Gemeindegewesens große Verdienste erworben hat und noch erwirbt. Sie war seiner Zeit an die Stelle der Monatschrift für deutsches Städte- und Gemeinde-

*) Anfangs Druck u. Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitsch u. Sohn in Breslau, jetzt im Selbstverlag der Expedition des Herausgebers in Berlin. Berichte über dieselbe findet man oben Bd. XIII S. 299 und Bd. XV S. 472.

wesen getreten. So weit es bei der jetzigen Lage der Dinge schon möglich ist, die beiden Zeitschriften zu vergleichen, scheint uns der „Gemeindebeamte“ die Praxis der Gemeindebeamten in höherem Grade unterstützen zu wollen als die Gemeindezeitung; die unter der Rubrik „Vermischtes“ mitgetheilten Präjudicien, Vollzugsweisungen, Beschrungen über einzelne Gesetzesvorschriften sollen diesem Zwecke dienen, womit wir übrigens der neuen Zeitschrift vom wissenschaftlichen Standpunkte aus keinen Vorzug vor der älteren einräumen möchten. Der Herausgeber der „Gemeindezeitung“ bemerkt übrigens am Schluß des XIII. Jahrganges (1874), er werde, um den wachsenden Anforderungen der Verwaltungswissenschaft und dem steigenden Bedürfniß der Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen, nicht bloß wie schon in den letzten Bänden durch Mittheilung der „Entscheidungen und Rechtsgrundsätze oberster Gerichtshöfe“ für das gesammte Verwaltungsrecht fortlaufend eine feste und bindende Richtschnur liefern, sondern die Zeitschrift werde in ähnlicher Weise auch für alle einzelnen Hauptzweige der Verwaltungspraxis die Ausbildung und Vervollständigung der Gesetze durch Verordnungen, Erlasse und Bescheide sorgfältig verfolgen und zur Kunde ihrer Leser bringen. In erster Linie sollen jene Zweige berücksichtigt werden, welche der Reichsgesetzgebung unterliegen, wie die Militärverwaltung, das Einquartirungswesen, das Gewerbwesen, die Verhältnisse der Standesämter u. a.

Auch mit der Gemeindezeitung ist seit mehreren Jahren eine Beilage verbunden, worin man den vollständigen Text von Gemeindeordnungen und sonstigen auf die Gemeinde bezüglichen Gesetzen, und von örtlichen Satzungen über gewisse Verwaltungsgebiete findet. Die dem Jahrgange 1874 beigegebene Beilage bildet den 5. Band der „Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslandes“ und den 5. Band der „Ortsgesetze“. Die ersterwähnte Sammlung bringt in dem erwähnten 5. Band die Gemeindegesetze vom Großherzogthum Hessen, von Sachsen-Weimar und von Baden. Wir glauben, daß die Beilage der Gemeindezeitung mit größerem Rechte eine „wissenschaftliche“ genannt werden könne, als die des „Gemeindebeamten“; nur der authentische Text der Gesetze bietet dem gebildeten Praktiker eine sichere Basis für sein Urtheil.
